

**RS OGH 1997/10/16 8ObA147/97v,  
9ObA159/00y, 8ObA50/06w,  
9ObA177/05b, 8ObA68/07v,  
8ObA10/10v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1997

## Norm

BPG ArtV

BPG §9

BPG §15

## Rechtssatz

Art V Abs 3 Satz 1 BPG stellt die grundlegende allgemeine Rückwirkungsregel des BPG dar. Widerrufsklauseln, die in vor dem Inkrafttreten des BPG vereinbarten Leistungszusagen enthalten sind, werden von der Rückwirkung nicht erfasst und bleiben daher gültig, soweit sie alte Anwartschaften beziehungsweise Leistungen aus alten Anwartschaften betreffen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 147/97v  
Entscheidungstext OGH 16.10.1997 8 ObA 147/97v  
213
- 9 ObA 159/00y  
Entscheidungstext OGH 06.09.2000 9 ObA 159/00y  
Auch
- 8 ObA 50/06w  
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObA 50/06w  
Vgl; Beisatz: Gemäß Art V Abs 3 BPG ist dieses Bundesgesetz auf Leistungszusagen, die vor seinem Inkrafttreten gemacht wurden, nur hinsichtlich der nach seinem Inkrafttreten erworbenen Anwartschaften anzuwenden. In Unterstützungskassen und sonstigen Hilfskassen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestanden haben, bleiben von Art I § 15 abweichende Regelungen hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erworbenen Anwartschaften unberührt. (T1)
- 9 ObA 177/05b  
Entscheidungstext OGH 20.12.2006 9 ObA 177/05b
- 8 ObA 68/07v  
Entscheidungstext OGH 16.01.2008 8 ObA 68/07v  
Vgl; Beisatz: Wie T1 nur: Gemäß Art V Abs 3 BPG ist dieses Bundesgesetz auf Leistungszusagen, die vor seinem Inkrafttreten gemacht wurden, nur hinsichtlich der nach seinem Inkrafttreten erworbenen Anwartschaften anzuwenden. (T2)
- 8 ObA 10/10v  
Entscheidungstext OGH 22.07.2010 8 ObA 10/10v  
Vgl; Beisatz: Ein bereits nach der „alten“ Rechtslage bestehendes Widerrufsverbot wird durch die für „neue“ Anwartschaften und Leistungen geltenden Beschränkungen des § 9 BPG iVm § 8 Abs 6 Z 1 und 2 BPG nicht aufgehoben. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108883

## Im RIS seit

15.11.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)